

Sitzung: 13. November 2013

Nr. 2013-001397

Gemeinde Würenlos; Teilzonenplanänderung "Tägerhard" (Spezialzone Kiesabbau Neue Agir AG); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Vorprüfungsbericht	6. Juni 2013
Öffentliche Auflage	18. Juli 2013 bis 17. August 2013
Beschluss der Gemeindeversammlung	18. September 2013
Ablauf der Beschwerdefrist	28. Oktober 2013
Eingereicht zur Genehmigung	30. Oktober 2013

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen vor:

- Teilzonenplanänderung "Tägerhard" (Spezialzone Kiesabbau Neue Agir AG)

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2011 die Anpassung des kantonalen Nutzungsplans "Grundwasserschutzareal Tägerhard" beschlossen. Diese Verschiebung des Grundwasserschutzareals in den südlich davon gelegenen Wald hat erst die Möglichkeit eröffnet, in diesem Gebiet den Kiesabbau planungsrechtlich zu sichern. Weiter hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 5. März 2013 das Gebiet im kantonalen Richtplan als Abbauzone festgesetzt.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 6. Juni 2013 ohne Vorbehalte.

2.3 Bauzonen- und Kulturlandplan

Im Kulturlandplan wird neu eine Abbauzone auf der Parzelle 938 und auf einer Teilfläche der Parzelle 937 im Umfang von 3,08 ha ausgeschrieben. Diese umfasst rund 330'000 m³ abbaubares Kiesvolumen und entspricht damit einer Abbauzeit von rund 10 Jahren. Es besteht eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Leitverfahren für die UVP (Voruntersuchung) ist die Nutzungsplanung.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Die Vorlage stimmt mit dem Richtplan überein.

3.1.3 Raumplanerische Beurteilung

Das Projekt sieht vor, Teile der Parzelle 938 für den Kiesabbau zu beanspruchen. Die insgesamt 330'000 m³ Kies (Festmass) sollen mit 90'000 m³ jährlich abgebaut werden. Da der Kiesabbau auf relativ kleiner Fläche stattfinden wird, ist eine Etappierung nicht vorgesehen. Der südliche Teil des Areals liegt in der Schutzzone S3 des Grundwasserschutzaareals "Tägerhard". Diese Fläche soll jedoch nur als Betriebsfläche genutzt werden. Dies wird im Detail in den nachfolgenden Verfahren gesichert.

Für das Gebiet hat Baden Regio ein regionales Entwicklungskonzept "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler" im April 2011 beschlossen und gestützt auf dieses Konzept den regionalen Sachplan "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler" erarbeitet. Dieser regionale Sachplan ist vom Regierungsrat am 24. August 2012 genehmigt worden. Der geplante Kiesabbau steht nicht im Widerspruch zum Sachplan. Die Endgestaltung des Kiesabbaugebiets ist mit dem Entwicklungskonzept zu koordinieren; das Gebiet ist im Konzept für die landschaftliche Nachnutzung vorgesehen.

Die Erschliessung des Kiesabbaugebiets erfolgt über bereits bisher dem Kiesabbau dienende Strassen und bisher genutzte Anschlüsse an die Kantonsstrasse. Das im Umweltverträglichkeitsbericht aufgezeigte Schwerverkehrsaufkommen ist nicht so hoch, dass sich in Bezug auf die strassenmässige Erschliessung von § 32 BauG oder § 118 BauG auf Stufe Nutzungsplanung Handlungsbedarf einstellen würde. Die Lage des Abbaugebiets ist bezüglich Anschluss an das übergeordnete Strassennetz günstig.

In der Umzonungsfläche sind keine Inventarobjekte oder planungsrechtlich geschützte Schutzobjekte oder Schutzzonen vorhanden. Der Landschaft wird keine übergeordnete Bedeutung beigemessen. Dem Vorhaben steht aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes grundsätzlich nichts entgegen. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in Landschaft und Naturhaushalt gehören Abbauvorhaben zu den intensiven Nutzungen gemäss Art. 18 b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Gestützt auf

§ 40 a Abs. 2 NHG misst der zu leistende ökologische Ausgleich 15 % der Abbaufäche. Der ökologische Ausgleich wird direkt im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Von der Umzonung sind bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen (FFF2) im Umfang von 2,05 ha betroffen. Gemäss dem Entwicklungsplan "Flüefeld" soll diese Fläche zu ackerbaulich nutzbaren Flächen rekultiviert werden. Die entsprechenden Vorgaben zum Rekultivierungskonzept und Endgestaltungsplan werden im Baubewilligungsverfahren getroffen.

Der Kiesabbau entspricht dem Anlagetyp 80.3 aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Da rund 330'000 m³ Kies abgebaut werden sollen, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Nutzungsplanverfahren ist das Leitverfahren.

Der Voruntersuchungsbericht wurde von der kantonalen Fachstelle geprüft. Die Abklärungen sind stufengerecht und genügen der auf Stufe der Nutzungsplanung erforderlichen Abklärungstiefe.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Teilzonenplanänderung "Tägerhard" (Spezialzone Kiesabbau Neue Agir AG) der Gemeinde Würenlos vom 18. September 2013 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt. Sie steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'L' shape with a small dot above it.